

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Marktrendite Schweizer Dreiklang

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5299008RRLLP8RA53L11
5299004UAIQGGCLBCB46

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt die folgenden Merkmale

1. Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact
2. Ausschluss geächteter Waffen, Rüstungsgüter, Tabakproduktion, Kohle und unkonventioneller Öl- und Gasförderung (mit jeweils spezifischen Umsatzanteilen aus Produktion und/oder Vertrieb)
3. Ausschluss von Unternehmen gegen die schwerwiegende Vorwürfe

(«Red Flags») aufgrund des Verstosses gegen ESG-Prinzipien gemäß MSCI ESG Controversy Framework vorliegen 4. Erreichen eines ESG-Mindestqualitätsstandards auf Portfolioebene

Es ist kein Referenzwert zur Erreichung der mit der Vermögensverwaltung beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale definiert.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

1. Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact
2. Umsatzanteil in Prozent aus Produktion und/oder Vertrieb im Bereich der definierten Ausschlüsse
3. Nachhaltigkeitsrating (Overall ESG-Rating) - Durchschnitt auf Portfolioebene
4. MSCI ESG Controversy Framework – Ausschluss von «Red Flags» (rote Flaggen)

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, mit Ausnahme von Gold werden nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung berücksichtigt.

Nein

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Mit Blick auf Nachhaltigkeit wird das Vermögen der Marktrendite Schweizer Dreiklang Strategie direkt oder indirekt in Titel von Unternehmen investiert, die systematisch nach ökologischen, sozialen oder die gute Unternehmensführung betreffenden Kriterien ausgewählt werden (ESG-Kriterien).

Hierdurch werden beispielsweise Unternehmen ausgeschlossen, die nach Beurteilung Dritter aufgrund umstrittener Geschäftspraktiken gegen die Prinzipien des UN Global Compact derart verstossen, dass sie als «non-compliant» kategorisiert werden.

Ausserdem beachtet die Frankfurter Bankgesellschaft Ausschlusskriterien, die die Mindestausschlüsse auf Basis eines anerkannten Branchenstandards umfassen.

Von den Ausschlüssen erfasst sind Aktien oder Anleihen von Unternehmen, deren Umsatz*

- zu mehr als 10 % aus Rüstungsgütern,
- zu mehr als 0 % aus geächteten Waffen oder
- zu mehr als 5 %** aus der Tabakproduktion oder
- zu mehr als 30 % aus Kohle oder
- zu mehr als 10 % aus der unkonventionellen Förderung von Öl und Gas besteht.

* Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb, ausser ** (nur Herstellung)

Wenn mindestens eines der fünf benannten Ausschlusskriterien auf ein Unternehmen zutrifft, kann in das betreffende Finanzinstrument nicht investiert werden bzw. es scheidet als Basiswert aus.

Ferner werden die wichtigsten negativen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, «PAI») berücksichtigt. Über Ausschlüsse wird sichergestellt, dass nicht in solche Unternehmen investiert wird, deren Geschäftstätigkeit sich besonders nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirkt.

Für alle Unternehmen, in deren Finanzinstrumente investiert wird, erfolgt eine Bewertung der guten Unternehmensführung im Rahmen des ESG-Regelwerks und des Kontrollprozesses. Das für die Bewertung verwendete MSCI-ESG-Rating beinhaltet das Kriterium «gute Governance» und zeigt dieses als Teil des Gesamtnachhaltigkeitsratings (Overall ESG-Score) Gesamtnachhaltigkeitsscores.

Die
Anlagestrategie
dient als
Richtschnur für
Investitionsent-
scheidungen,
wobei bestimmte
Kriterien wie
beispielsweise
Investitionsziele
oder Risikotoleranz
berücksichtigt
werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Auswahl der Nachhaltigkeitsindikatoren sowie die Ermittlung und Bewertung der wichtigsten Nachhaltigkeitsauswirkungen erfolgt auf Basis von Daten der Nachhaltigkeitsratingagentur MSCI ESG Research LLC.

Im Rahmen der Auswahl der Unternehmen und Emittenten für Investitionen wird das Overall ESG-Rating von MSCI ESG Research LLC betrachtet. Das Ziel ist, auf Ebene des Portfolios mindestens ein durchschnittliches ESG-Rating von A zu erreichen.

Der Ausschluss von Anlagen in Unternehmen, die (signifikante) Umsätze mit Rüstungsgütern,

geächteten Waffen, Kohle, Tabakproduktion oder nicht konventioneller Öl- und Gasförderung

erzielen, basiert auf den Angaben von MSCI ESG Research LLC zu den spezifischen Umsatzanteilen aus Produktion und/oder Vertrieb. Im Rahmen des Auswahlprozesses werden Unternehmen ausgeschlossen, welche die definierten Schwellenwerte überschritten haben. Eine Überwachung der im Portfolio enthaltenen Finanzinstrumente in Bezug auf diese Umsatzanteile der tangierten Unternehmen erfolgt quartalsweise.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact werden Unternehmen und Emittenten mit Verstoss gegen die Global Compact-Prinzipien der Vereinten Nationen, die keine Gegenmassnahmen initiiert haben, im Rahmen des Anlageprozesses ausgeschlossen.

Analog werden Finanzinstrumente ausgeschlossen respektive verkauft, die einen Bezug zu einem Unternehmen aufweisen, gegen das schwerwiegende Vorwürfe («Red Flags») aufgrund des Verstosses gegen ESG-Prinzipien gemäß MSCI ESG Controversy Framework vorliegen.

In Bezug auf Gold werden Nachhaltigkeitsrisiken nicht berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken nicht systematisch integriert.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die verwendeten ESG-Daten umfassen unter anderen das Kriterium «gute Governance», welches sich im Gesamtnachhaltigkeitsrating (Overall ESG-Score) widerspiegelt.

Im Scorewert «gute Governance» werden die Kriterien

1. Management
2. Vergütungspolitik
3. Eigentümer
4. Kontrolle

als Ratingkriterien eingesetzt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Kategorie #1: Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale

Der für das Finanzprodukt geplante Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie getätigt werden (Kategorie #1: Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale), ist 51%.

Kategorie #2 Andere Investitionen:

Bei den «Anderen Investitionen» handelt es sich um alle Bestände oder Konten, für die keine ESG-Daten vorliegen.

Die Vermögensallokation plant einen Anteil von max. 49% an Investitionen, die weder auf die Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Hierzu gehört beispielz.B. auch gehaltene Liquidität (Kategorie #2: Andere Investitionen).

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Nicht zutreffend.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein:

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil an Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten in dieser Vermögensverwaltung liegt aktuell – mangels umfassender Datenbasis – bei 0%.

Auf die Angabe einer Taxonomiequote für diese Anlagestrategie wird verzichtet.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der für das Finanzprodukt geplante Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 100 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den «Anderen Investitionen» handelt es sich um alle Bestände oder Konten, für die keine ESG-Daten vorliegen). Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

In Bezug auf Gold werden Nachhaltigkeitsrisiken nicht berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken für diesen Anteil nicht systematisch integriert und den Anderen Investitionen zugerechnet.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der in dieser Vermögensverwaltung genutzte Vergleichsmaßstab (Benchmark) dient lediglich allgemeinen Vergleichszwecken, aber nicht als Referenzwert zur Messung von ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind auf der Website der Frankfurter Bankgesellschaft abrufbar unter: Verantwortungsbewusst investieren | Frankfurter Bankgesellschaft (frankfurter-bankgesellschaft.com)